

Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V Alexander Kohl <u>per Mail</u>

<u>Wahlprüfsteine des Bundesverbandes selbständiger Buchhalter und</u> Bilanzbuchhalter e. V

Sehr geehrter Herr Kohl,

herzlichen Dank für die Zusendung Ihrer Fragen.

Anbei erhalten Sie die von uns beantworteten Wahlprüfsteine.

<u>Frage 1: Die berufspolitische Problematik der selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter ist uns bekannt.</u>

Ja, als Sächsische Union sind uns die aktuellen Herausforderungen der selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter bekannt. Sie sehen sich in ihrer Berufsausübung durch die Regelungen des Steuerberatungsgesetzes beschränkt. Sie streben daher an, dass ihr Berufsstand künftig auch folgende Leistungen erbringen darf:

- Erstellung und Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung,
- Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung,
- Durchführung vorbereitender Abschlussarbeiten,
- Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Absatz 3 EStG sowie
- Bilanzerstellung für Betriebe in der Größenordnung von § 267 Absatz 1 HGB.

CDU-Landesverband Sachsen | Fetscherstraße 32/34 | 01307 Dresden
Telefon 0351 44917-0 | Telefax 0351 44917-60 | post@cdu-sachsen.de | www.cdu-sachsen.de

Deutsche Bank AG Dresden | IBAN DE87 8707 0024 0600 3685 00 | BIC DEUT DEDB CHE Ostsächsische Sparkasse Dresden | IBAN DE77 8505 0300 0225 7035 56 | BIC OSDD DE81 XXX <u>Frage 2: Die Befugnisse selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter, die im § 6 Nr. 4</u> <u>Steuerberatungsgesetz geregelt sind, sollten in der Praxis angepasst werden.</u> <u>Erlaubt werden sollte</u>

- a) die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung
- b) die Einrichtung der Buchhaltung

Die Sächsische Union setzt sich grundsätzlich für eine möglichst uneingeschränkte Berufsfreiheit, die Verfassungsrang genießt, ein. Bezüglich der sog. Vorbehaltsaufgaben nach dem geltenden Steuerberatungsgesetz ist davon auszugehen, dass sie verfassungsrechtlich konform geregelt sind.

Zur Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung gehen Bundesgesetzgebung und Rechtsprechung bis hin zum Bundesverfassungsgericht und Bundesfinanzhof derzeit davon aus, dass die Umsatzsteuervoranmeldung eine umfassende Kenntnis des Umsatzsteuerrechts erfordert, da grundsätzliche jede Vorschrift des Umsatzsteuergesetzes Anwendung finden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine fehlende kritische steuerrechtliche Prüfung der Ergebnisse aus der Buchführung eine ordnungsgemäße Umsatzsteuervoranmeldung ggf. gefährdet und zu einem Mehraufwand bei der Bearbeitung in den Finanzämtern führen kann.

Zur <u>Einrichtung der Buchhaltung</u> sind sich der Bundesgesetzgeber und Rechtsprechung ebenfalls einig, dass die Einrichtung einer Buchhaltung als Rechtsberatung in Steuersachen besondere handels- und steuerrechtliche Kenntnisse voraussetzt und daher zu den sog. Vorbehaltsaufgaben zählt. Die Einrichtung der Buchhaltung erfordert eine umfassende und qualitativ hochwertige Bewertung aus steuerrechtlicher Sicht, welche Konten eingerichtet werden müssen, um die zur Erfüllung steuerlicher Pflichten erforderlichen Zahlen aus der Buchführung ableiten zu können. Die Finanzverwaltung ist gerade aufgrund des "Massengeschäfts" auf korrekte und vollständig ausgefüllte Steuererklärungen angewiesen.

Frage 3: Nach § 8 Abs. 4 Steuerberatungsgesetz dürfen sich selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter auch als solche bezeichnen. Sind Sie dafür, dass selbständige (Bilanz-)Buchhalter mit dem Begriff "Buchhaltung" auch werben dürfen, ohne die ihnen erlaubten Tätigkeiten im Einzelnen aufzählen zu müssen?

Mit Bezugnahme auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist festzustellen, dass eine Werbung unzulässig ist, wenn sie eine Gefahr der Irreführung der mit der Werbung angesprochenen Personenkreise, z.B. Kleingewerbetreibende und Existenzgründer, mit sich bringt. Insoweit wäre zu evaluieren, inwieweit bei den Werbeadressaten tatsächlich der Eindruck erweckt wird, dass der Begriff "Buchhaltung" entgegen des beschränkten Leistungsumfangs nach § 6 Nr. 3und 4 Steuerberatungsgesetz missverstanden werden kann.

Frage 4: a) Um die berufspolitische Situation selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter zu verbessern, setzen wir uns für folgende Änderungen ein:
b) Aus folgenden Gründen sind wir gegen Änderungen der aktuellen berufsrechtlichen Situation für selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter:

<u>Frage 5: Wird die europäische Kommission zur Deregulierung des Steuerberatungsgesetzes von Ihrer Partei unterstützt?</u>

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich unterstützt die Sächsische Union jegliche Ideen, welche die praktische Ausübung der Berufe der selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter erleichtern und von denen zugleich die Unternehmen profitieren, denen die Leistungen des Berufsstandes angeboten werden.

Der Maßstab für eine Deregulierung des Steuerberatungsgesetzes muss neben der Senkung der Bürokratiekosten für die Adressaten des Gesetzes immer auch die Sicherstellung der Qualität der erbrachten Leistungen für Kunden und Mandanten sein. Eine Deregulierung des deutschen Steuerberatungsgesetzes muss darüber hinaus auch die Komplexität des deutschen Steuerrechts berücksichtigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Schneider Grundsatzreferent, Strategie & Planung Tel.: 0351 / 449 17-14 Fax: 0351 / 449 17-60

philipp.schneider@cdu-sachsen.de